

# Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)

Änderung vom 18. September 2015

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 20. Dezember 1982<sup>1</sup> über die Unfallversicherung wird wie folgt geändert:

*Art. 138* Grundlage für die Bemessung der Prämien und Geldleistungen

Die Prämien und Geldleistungen werden im Rahmen von Artikel 22 Absatz 1 nach dem versicherten Verdienst bemessen, der bei Vertragsabschluss vereinbart wird und jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres angepasst werden kann. Dieser Verdienst darf bei Selbständigerwerbenden nicht weniger als 45 Prozent und bei Familiengliedern nicht weniger als 30 Prozent des Höchstbetrags des versicherten Verdienstes betragen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

18. September 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>1</sup> SR 832.202

